

Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode

Tagung 1951/52

Beilage 3010

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 5. Juli 1952

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Antrag auf nochmalige Beratung des Landtagsbeschlusses vom 25. Juni 1952 (Beilage 2907 Ziffer 11) betreffend Haushalt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für das Rechnungsjahr 1952, Kap. 450 Tit. 218

Der Landtag hat bei der Beratung des Haushalts des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für das Rechnungsjahr 1952 in der Sitzung vom 25. Juni 1952 beschlossen (Beilage 2907 Ziff. 11):

„Bei Kap. 450 Tit. 218 (Zuschüsse für sonstige nichtstaatliche höhere und mittlere Schulen) ist der Betrag von 11 250 000 DM um 3 350 000 DM auf 14 600 000 DM zu erhöhen.“

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 2. Juli 1952 bitte ich, eine nochmalige Beratung des vorbezeichneten Landtagsbeschlusses, der die im Entwurf des Haushaltsplans eingesetzten Ausgaben erhöht, herbeizuführen.

Der Beschluß bedeutet eine Abweichung von dem Entwurf des Haushaltsplans für das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, wie ihn die Staatsregierung dem Landtag vorgelegt hatte. Er enthält keinen Deckungsvorschlag. Angesichts der Schwierigkeiten, die die Abgleichung des Haushalts schon bisher bereitet hat, ist die Staatsregierung nicht in der Lage, eine Deckung für die Mehrausgabe von 3 350 000 DM aufzuzeigen. Gegen den Beschluß bestehen aus diesem Grund ernste Bedenken.

Bei der Beratung des Kultushaushalts 1951 hat der Landtag eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, die im Haushaltsentwurf 1952 ihren Niederschlag fanden und zusammen mit anderen, vom Kultusministerium für notwendig erachteten Mehrungen dazu führten, daß der Entwurf des Haushaltsplans für das Staatsministerium für Unterricht und Kultus 1952 mit einem Zuschußbedarf von 325 Mill. DM gegenüber 307 Mill. DM des Haushalts 1951 abschloß. Die vorgesehene Mehrung des Kultushaushalts 1952 gegenüber 1951 belief sich also auf rund 18 Mill. DM. Die vom Landtag schon bei der Beratung des Haushalts für das Rechnungsjahr 1951 ge-

wünschte Erhöhung des Ansatzes für die nichtstaatlichen höheren und mittleren Schulen konnte in dem Entwurf nicht berücksichtigt werden, da eine Deckung nicht zu finden war. Bei der Beratung des Haushalts 1952 hat der Landtag trotz der nach wie vor ungeklärten Deckungsfrage auf der Erhöhung dieses Ansatzes bestanden. Er hat gleichzeitig noch die Neueinfügung anderer Ansätze (vgl. Beilage 2907 Ziffer 22 bei Kap. 485 Tit. 509: Dom in Würzburg, Wiederaufbau 500 000 DM) sowie verschiedene andere Mehrungen beschlossen, so daß sich insgesamt eine neuerliche Zuschußerhöhung von 4 105 700 DM ergibt. Die Gesamtmehrung des Zuschußbedarfs beim Kultushaushalt 1952 beläuft sich demnach auf insgesamt 22 000 000 DM gegenüber dem vom Rechnungsjahr 1951.

Der Haushalt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus schloß im Jahre 1949 mit einem Zuschußbedarf von 218 626 680 DM ab. Die Zuschußziffer des Haushalts 1952 beläuft sich unter der Einrechnung der umstrittenen Erhöhung auf 329 547 050 DM. Vom Jahre 1949 bis zum Jahre 1952 hat sich demnach der Zuschußbedarf des ordentlichen Haushalts allein um fast 111 Mill. DM vermehrt. Die tatsächliche Mehrung ist deswegen noch viel höher, weil ein wesentlicher Teil der Teuerungszulagen des großen Personalapparats der Kultusverwaltung nicht im Einzelplan des Kultusministeriums, sondern im Einzelplan XIII veranschlagt ist.

Innerhalb des Einzelplans V liegt der Hauptanteil des Zuschußbedarfs bei den Schulen. Die Entwicklung vom Jahre 1949 bis heute war folgende:

	1949	1950	1951	1952
Erziehung Kap. 432-450	163 936 180	193 334 050	221 040 600	241 572 400
Mehrung	29 397 870	27 706 550	20 531 700	

Ein Ende dieser Mehrungen ist nicht abzusehen.

Der Staat allein kann diese fortdauernde Steigerung der Schulausgaben nicht auf sich nehmen. Nach der bayerischen Verfassung liegen Volksschul- und Berufsschulwesen und Erwachsenenbildung im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden (Art. 83 Abs. 1). Auch das übrige Schulwesen ist und war nie ein Monopol des Staates. In Art. 133 der Verfassung, wonach bei der Einrichtung von Bildungsanstalten für die Jugend Staat und Gemeinden zusammenwirken, kommt eine alte Tradition zum Ausdruck. Ihr trägt das Gesetz über die Schulgeldfreiheit Rechnung, wenn es bestimmt, daß vom Staat für den Ausfall des Schulgeldes an die Gemeinden und Gemeindeverbände angemessene Zuschüsse zu gewähren sind. Danach scheidet also ein voller Ersatz des Schulgeldausfalls aus. Die Gemeinden müssen nach dem Willen des Gesetzgebers ihren Teil dazu beitragen, um die Schulen zu erhalten.

Es entspricht der historischen Entwicklung, wenn die Lasten des Schulwesens zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden — allerdings wenig systematisch und übersichtlich — verteilt sind. Der Staat trägt die riesigen persönlichen Volksschullasten mit rund 156 Mill. DM.

Auf Grund des Berufsschulgesetzes, in dessen Beratung der Landtag bereits eingetreten ist, wird der Staat 50% der Berufsschulkosten übernehmen, welche bisher allein bei den Gemeinden lagen. Bereits der Haushalt des Jahres 1952 sieht für die Berufsschulen einen Zuschuß von 11 679 100 DM vor. Es ist zu erwarten, daß sich der Zuschußbedarf im nächsten Jahr um mindestens 5 Mill. DM erhöhen wird. Auf dem Gebiet des Mittelschulwesens hat gleichfalls der Staat recht beträchtliche Lasten übernommen. Der Haushaltsplan des Kultusministeriums enthält im Jahre 1952 Mittel zum Ausbau der bereits bestehenden und zur Errichtung neuer staatlicher Mittelschulen in Höhe von 2 661 650 DM. Die staatlichen höheren Lehranstalten verschlingen einen Betrag von rund 41 Mill. DM. Neben der Summe dieser Ausgaben auf dem Gebiet des Schulwesens liegen diejenigen der Gemeinden verhältnismäßig niedrig. Die Aufwendungen für die gemeindlichen höheren und mittleren Schulen belaufen sich schätzungsweise auf 19—20 Mill. DM. Ein Zuschußbetrag von 11 250 000 DM für diese Schulen, wie er bisher im Haushalt des Kultusministeriums veranschlagt ist, bedeutet für die Gemeinden eine wesentliche und im Sinne des Gesetzes über die Schulgeldfreiheit auch angemessene Hilfe, wenn von ihm allerdings auch ein nicht unbeträchtlicher Teil nicht den gemeindlichen, sondern den privaten, insbesondere den Klosterschulen zufällt. Bei entsprechender Verteilung werden die Zuschußmittel aber so eingesetzt werden können, daß sie zur Aufrechterhaltung der bestehenden gemeindlichen Anstalten ausreichen. Selbstverständlich wird nicht verkannt, daß die Lage zahlreicher Gemeinden durch die Last der höheren und mittleren Schulen beträchtlich angespannt ist. Dies ist insbesondere dort der Fall, wo das Aufkommen aus der Gewerbesteuer nicht so erheblich gestiegen ist, wie dies bei vielen Gemeinden erfreulicherweise der Fall ist. Selbstverständlich wird auch nicht außer Betracht gelassen, daß die meisten Schulträger in ihrer höheren oder

mittleren Schule eine Last auf sich genommen haben, die nicht nur ihren eigenen Schülern, sondern auch denen von Nachbargemeinden eines oft weiten Einzugsgebiets zugute kommt. Das Gast-schülerproblem ist ungelöst. Es sollte aber m. E. nicht eines Gesetzes und damit des staatlichen Zwangs bedürfen, um es zu lösen. Vielmehr sollten die interessierten Gemeinden von sich aus zur Erleichterung der Schulgemeinde beitragen. Auch die Bezirksverbände, die ja an sich auf Grund des Art. 15 Finanzausgleichsgesetzes einen Beitrag von 25% der persönlichen Volksschullasten einschließlich der Versorgungsbezüge an den Staat abführen sollten, aber anstatt mit rund 40 Mill. DM nur mit 20 Mill. DM belastet werden, könnten den notleidenden Schulgemeinden beispringen. Hier läge eine echte und schöne Aufgabe der Selbstverwaltung.

Die bezeichnete Zuschüßerhöhung geht in ihrer Bedeutung über eine Deckungsfrage hinaus. Die Entwicklung des Haushalts 1953 zeichnet sich bereits ab. Sie ist nicht günstig. Gleichzeitig steht zu erwarten, daß der Haushalt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erhöhte Zuschußbedürfnisse aufweisen wird. Für das Berufsschulwesen sowie für die Universitäten steht das bereits fest. Die Uebernahme der sich weiter steigenden Lasten der höheren und mittleren Schulen auf den Staat unter Entlastung der Gemeinden müßte Entwicklungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten auf anderen Gebieten des Schulwesens und der Kulturpolitik abschneiden.

Nach Art. 78 Abs. 5 der Verfassung sind Beschlüsse des Landtags, welche die im Entwurf des Haushaltsplans eingesetzten Ausgaben erhöhen, auf Verlangen der Staatsregierung noch einmal zu beraten. Ich bitte daher zu veranlassen, daß der eingangs erwähnte Beschluß des Landtags noch einmal auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(gez.) **Dr. Ehard,**
Bayerischer Ministerpräsident